

# Universitätslehrgang Kultur- und Medienmanagement

(European Management Programme for the Arts and Media)

Johannes Kepler Universität Linz  
in Kooperation mit dem  
Internationalen Zentrum für Kultur & Management Salzburg

## 1. Errichtung und Bezeichnung

Unter Berücksichtigung

- der hohen Bedeutung der Verstärkung von Managementkompetenzen in Kultur-, Kunst- und Medienbetrieben, sowie in Kultureinrichtungen und Kulturadministrationen,
- der Wichtigkeit einer interdisziplinären und praxisbezogenen Ausbildungseinrichtung für Kultur-, Kunst- und Medienmanagement, insbesondere auch im europäischen und internationalen Kontext,
- der Öffnung der Universität über den Kreis der Teilnehmenden ordentlicher Studienrichtungen hinaus für zusätzliche Aus- und Fortbildungsaufgaben,
- der bildungspolitischen Bedeutung des gezielten Bildungsangebotes universitärer Einrichtungen für konkrete Berufsfelder,
- und der Bereitschaft des Internationalen Zentrums für Kultur & Management bezüglich einer weiteren gemeinsamen Trägerschaft

wird ab 1. 8. 1997 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz in Kooperation mit dem Internationalen Zentrum für Kultur & Management (ICCM) in Salzburg der

**„Universitätslehrgang Kultur- und Medienmanagement**

**(European Management Programme for the Arts and Media)“**

gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. Nr. I 48/1997, gemäß dieser Satzung als Weiterführung der beiden bisherigen aufeinander aufbauenden Ausbildungen:

- „Hochschulkurs Grundfragen des Kultur- und Medienmanagements“ (Beschluss der entscheidungsbefugten Kommission des Kollegiums der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. 6. 1995, als Kooperation gem. § 18 Abs. 9 AHStG genehmigt mit GZ 92.107/2-1/A/1/96 am 26. März 1996 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst), sowie
- „Universitätslehrgang Kulturmanagement“ (Beschluss des Kollegiums der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18. 5. 1995 (neue Satzung), als Kooperation gem. § 18 Abs. 9 AHStG genehmigt am 2. August 1995 mit GZ 92.107/4-1/A/1/95 vom Bundesminister für Wissenschaft Forschung und Kunst)

sowie des „Universitätslehrganges Kultur- und Medienmanagement“ (Beschluss des Kollegiums der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gem. § 18 AHStG vom 20. 3. 1997) auf Basis des UniStG eingerichtet und mit einer gemeinsamen nationalen und internationalen Bezeichnung versehen.

Unterrichtssprachen des Lehrganges sind gem. § 10 Abs. 4 UniStG Deutsch und Englisch.

## 2. Ziele und Zielgruppe der Ausbildung

### 2.1. Ausbildungsziele

Der Lehrgang hat Aufbaustudiencharakter und soll durch Vermittlung neuester wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse Qualifikationen auf post-graduate-Niveau für das Management im Kultur- und Medienbereich zur Verfügung stellen. Er soll damit das theoretische und praktische Rüstzeug für wirkungsvolle Betriebsführung in Kultur-, Kunst- und Medienbetrieben, Kultur- und Medienprojekten, größeren Kulturorganisationen, aber auch in einschlägigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft liefern. Die Ausbildung verbindet kultur- und medien-spezifische Kenntnisse aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Betriebsführung, aus Marketing, aus Ökonomie und relevanten Bereichen des nationalen und internationalen Rechts mit Kultur- und Mediensoziologie, mit Kultur- und Medienpolitik und mit kultur- und kunsttheoreti-

schen Einführungen in zentrale Bereiche der zeitgenössischen Kultur- und Mediengestaltung.

Besonderes Augenmerk gilt den vielfältigen Querverbindungen zwischen dem Kultur- und Kunstbereich einerseits und dem Medienbereich andererseits.

### 2.2. Zielgruppen

Entsprechend den Ausbildungszielen richtet sich der Lehrgang an alle, die Ausbildungen, Vorkenntnisse und/oder Erfahrungen im Berufsfeld mitbringen, welche in Art und Umfang dem Abschluß eines facheinschlägigen Studiums entsprechen. Der Nachweis der notwendigen Vorkenntnisse, der Einschlägigkeit der vorangegangenen Studien bzw. der Qualität der berufspraktischen Erfahrungen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens (Punkt 3 dieser Satzung).

## 3. Aufnahmeverfahren und Voraussetzungen der Zulassung

### 3.1. Zulassung zum Grundstudienprogramm, Akkreditierungssystem

Die Zulassung zum Grundstudienprogramm (s. Pkt. 7.4) erfordert einen österreichischen. Diplomstudienabschluss, oder einen gem. den Bestimmungen der EU-Hochschuldiplomrichtlinie (89/48/EWG, Amtsblatt L 19/16 vom 24.1. 1989) gleichwertigen Abschluss, oder über das Niveau der allgemeinen Hochschulreife hinaus einschlägige Vorkenntnisse und Vorstudien auf postsekundärem Niveau sowie einschlägige Berufserfahrungen in einem Gesamtumfang, der einem Studienabschluss vergleichbar ist. Studienabschlüsse bzw. Vorkenntnisse müssen darüber hinaus mindestens 50 anerkennbare ECTS-Credits aus den Bereichen Wirtschaft, Recht, Sozialwissenschaft, Kultur-, Kunst- und Medienkunde beinhalten. Die Lehrgangsbildung ist verpflichtet, im Rahmen des geltenden Studienrechtes und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung die jeweils gültigen Kriterien der Bewertung und Anerkennung bestimmter Vorkenntnisse, Vorstudien und Berufserfahrungen bekanntzugeben (Akkreditierungssystem).

den Lehrgang maßgeblich. Fehlende Mindest-Credits in Teilbereichen können für einzelne Aufnahmewerber auch als ergänzende Fachprüfung im Sinne des § 4 Z. 15 UniStG durch die Lehrgangsbildung festgelegt werden.

### 3.2. Aufnahmeprüfung

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsbildung auf der Grundlage einer Aufnahmeprüfung, die (a) aus einer schriftlichen Aufnahmearbeit, in der bisherige Ausbildungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Kultur- und Medienmanagement darzulegen und mit geeigneten Zeugnissen und Nachweisen zu belegen sind, sowie (b) einem mündlichen Aufnahmegespräch besteht, in dem persönliche Ausbildungsziele und die allgemeine Eignung für den Lehrgang zur Sprache kommen.

Bei Platzmangel ist die Summe der zurechenbaren Credits für die Reihenfolge der Aufnahme in

### **3.3. Anrechnungen anlässlich der Aufnahme**

Dem Inhalt und Umfang der Anforderungen nach gleichwertige Zeugnisse und Nachweise anerkannter postsekundärer Einrichtungen des Bildungs- und Berufssystems sind im Rahmen des geltenden Studienrechts für entsprechende Ausbildungsteile, sowie für Fachprüfungen (s. Pkt. 9.1.) des Lehrgangs im Zuge des Aufnahmeverfahrens oder auf Antrag eines/ einer zugelassenen Studierenden durch die Lehrgangsleitung anerkanntbar (siehe auch Pkt. 8 dieser Satzung). Die Lehrgangsleitung kann dabei auch den Besuch von einzelnen Ausbildungsmodulen erlassen, höchstens jedoch im Ausmaß von 50 ECTS-Credits (s. Pkt. 7.2), sofern innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden Gesamprüfung des Lehrgangs erbracht werden können.

### **3.4. Zulassung zum Aufbaustudienprogramm**

Eine Anerkennung für das gesamte Grundstudienprogramm sowie eine daraus folgende direkte Zulassung zum Aufbaustudienprogramm (s. Pkt. 7.4) ist beschränkt auf Absolventen einschlägiger in- und ausländischer Diplomstudien oder gleichzuhaltender Ausbildungen, sowie im Sinne von § 59 Abs. 2 UniStG auf Personen mit gleichzuhaltender, wissenschaftlich oder künstlerisch vertiefter Berufspraxis in einer Einrichtung des Kultur- und Medienbereiches, die zur Vermittlung einer

entsprechenden Berufsvorbildung geeignet erscheint. Dabei müssen unter Anwendung des Akkreditierungssystems den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Pkt. 3.1) sowie den Fächern des Grundstudienprogrammes in Inhalt und Umfang entsprechende Credits vorliegen, sowie eine Mindestsumme von 100 einschlägigen Credits insgesamt erbracht sein. Die erfolgreiche Ablegung der für das Grundstudienprogramm vorgesehenen Fachprüfungen (s. Pkt. 9.1) erfüllt jedenfalls diese Bedingungen.

Fehlen zur direkten Zulassung zum Aufbaustudienprogramm nur die Credits für einzelne Ausbildungsmodule, so können sie im Sinne des § 4 Z. 15 UniStG auch als ergänzende Fachprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer durch die Lehrgangsleitung vorgeschrieben werden. Die erfolgreiche Absolvierung solcher Ergänzungsmodule ist dann die Voraussetzung der Zulassung zur abschließenden Gesamprüfung des Lehrganges.

### **3.5. Studienzulassung**

Die Zulassung durch die Lehrgangsleitung ist die Voraussetzung der Studienzulassung gemäß § 41 UniStG. Die Teilnahme ist weiters von der Einzahlung der gem. Punkt 4 dieser Satzung festgelegten Lehrgangsgebühren sowie sonstiger nach Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtender Gebühren und Beiträge abhängig.

## **4. Lehrgangsgebühren**

Der Lehrgang ist kostendeckend im Sinne des § 5 des Hochschultaxengesetzes zu führen. Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung gem. Hochschultaxengesetz die dafür notwendige Höhe der Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren fest.

Die Lehrgangsleitung kann darüber hinaus für Skripten und andere Unterlagen einen Selbstkos-

tenpreis verrechnen. Die Lehrgangsleitung ist ferner berechtigt, alle Gebühren und Kosten in einer pro Semester bezifferten Pauschalsumme zusammenzufassen und in einem einzuheben.

Allfällige Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Lehrgangsböcke sind von den Teilnehmenden zu tragen.

## 5. Träger des Lehrganges, Finanzierung

Träger der Ausbildung ist die Johannes Kepler Universität Linz gemeinsam mit dem Internationalen Zentrum für Kultur & Management (ICCM).

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt durch die Teilnahmegebühren gem. Pkt. 4, allfällige öffentliche Förderungen sowie allfällige Sponsor-gelder. Die Organisation und Abwicklung des Lehrganges obliegt entsprechend einem gemäß § 23 Abs. 1 UniStG abgeschlossenen Kooperationsvertrag dem ICCM. Dieser Kooperationsvertrag regelt die Führung des Lehrgangssekretaria-

tes, die gesamte finanzielle Abwicklung (Einhebung der Gebühren, Verrechnung von Honoraren und Kosten, jährliche Erstellung von Budgetvor-schau und Rechnungsbericht) und die Bereitstellung räumlicher und unterrichtstechnologischer Ressourcen durch das ICCM.

Das ICCM haftet auch für alle Risiken, die Universität Linz oder eine ihrer teilrechtsfähigen Einrichtungen aus der Durchführung des Lehrganges treffen können.

## 6. Organe des Lehrganges

Organe des Lehrganges sind die Lehrgangsleitung und die Studentenvertretung.

### 6.1. Lehrgangsleitung

Die Lehrgangsleitung obliegt einer aus drei Personen bestehenden Geschäftsführung, nämlich einer wissenschaftliche Leitung für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Fächer, einer wissenschaftlichen Leitung für den Bereich der sozial- und kulturwissenschaftlichen Fächer, sowie einer organisatorischen Leitung.

Die wissenschaftliche Leitung wird auf unbestimmte Zeit vom zuständigen Organ der Johannes Kepler Universität Linz aus dem Kreis ihrer Universitätslehrer mit einschlägiger großer Lehrbefugnis nominiert, die organisatorische Leitung vom Vorstand des Internationalen Zentrums für Kultur & Management. Entscheidungen der Lehrgangsleitung bedürfen der Einstimmigkeit. Die Lehrgangsleitung entscheidet über:

- die Aufnahme in den Lehrgang (Pkte. 3.1, 3.4);
- die Festlegung von ergänzenden Fachprüfungen für Aufnahmeveraussetzungen (Pkte. 3.1, 3.4);
- die Verkürzung der Studiendauer (Pkt. 3.3).
- Vorschläge zur Festsetzung von Unterrichtsgeldern und Prüfungsgebühren (Pkt. 4).
- die Organisation und Abwicklung des Unterrichts im Rahmen des Studienplanes (Pkt. 7.4)

- die Bestellung von Fachlektoren und Gastvortragenden im Lehrgang (Pkt. 7.4).
- die Anerkennung externer Prüfungen (Pkt.8).
- Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Liste der Prüfungsberechtigten (Pkt. 9).
- die organisatorische Abwicklung aller Prüfungen (Pkt. 9).
- alle weiteren Angelegenheiten der Geschäftsführung im Rahmen von Satzung und Kooperationsverträgen.

### 6.2. Studentenvertretung

Die Studentenvertretung besteht aus mindestens zwei Vertretenden der Lehrgangsteilnehmenden. Ihre Wahl erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsrechts und der Wahlordnung der Johannes Kepler Universität Linz durch die Studierenden eines Jahrganges. Der (die) organisatorische Leiter(in) des Lehrgangs hat die notwendige Wahlversammlung einzuberufen und zu leiten.

Die Lehrgangsvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der Lehrgangsleitung wahrzunehmen und Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des Studien- und Prüfungsbetriebes abzugeben. Die Lehrgangsleitung ist verpflichtet, die Lehrgangsvertretung zu hören.

## 7. Studienplan

### 7.1. Dauer und Gliederung des Lehrganges

Der Lehrgang dauert in der Regel 6 Semester und umfaßt 110 Semesterstunden an Ausbildung (80 Semesterstunden wissenschaftlicher Unterricht, 30 Semesterstunden berufspraktische Ausbildung), und zusammen 180 ausbildungsspezifische ECTS-Credits aus einschlägig anrechenbaren Vorstudien (Pkt. 3.1) und Ausbildungsinhalten.

Je nach den Erfordernissen der Ausbildungsorganisation (part-time, full-time, Einbeziehung von Fernstudienelementen) kann eine kürzere oder längere zeitliche Dauer vorsehen werden, sofern der inhaltliche Umfang abgedeckt wird.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen kann gem. § 7 Abs. 4 UniStG der Unterricht vorwiegend in Blockform abgehalten werden. Dabei sind Besuchsmöglichkeiten von Berufstätigen zu berücksichtigen.

Das Studium im Lehrgang gliedert sich in ein Grundstudienprogramm und ein Aufbaustudienprogramm.

### 7.2. Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS)

Das Studienprogramm umfaßt Pflichtfächer mit einem jeweils festgelegten Mindeststundenumfang bzw. einem gem. § 23 Abs. 3 UniStG berechneten Mindestleistungsumfang unter Anwendung der Richtlinien der Europäischen Kommission zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS).

Das ECTS-Credit-System beinhaltet eine Bewertung aller Programmbestandteile (Module) nach dem gesamten Arbeitsaufwand (Erwerb von Vorkenntnissen, Seminararbeiten, Projektarbeit, Praktika, Prüfungsvorbereitung etc.) und legt sie auf eine Basis von 60 Credits für ein Studienjahr (full time) um.

### 7.3. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern werden gem. § 23 Abs. 2 Z. 5 UniStG sowohl dem Inhalt als auch der Form nach näher festgelegt. Inhaltliche Lehrveranstaltungsmodule (s. Pkt. 7.4) sind unterrichtsorganisatorisch in themenorientierten Blöcken zusammenzufassen, deren Abfolge und Gestaltung den spezifischen Gegebenheiten des Kultur- und Medienbereiches, seinen interdisziplinären Erfordernissen und aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen sollen.

Der Form nach ist jedes Fach durch ein bestimmtes Verhältnis zwischen wissensvermittelnden Elementen (Vorlesungen) und wissensverarbeitenden bzw. -anwendenden Elementen, die immanenten Prüfungscharakter haben (Übungen, Proseminare, Seminare) gekennzeichnet (s. Pkt. 7.4). Jedes Pflichtfach teilt sich damit in eine "Vorlesung aus ..." und ein/e "Übung/Proseminar/Seminar aus ...".

#### 7.4. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungs-Module

Folgende Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen sind Bestandteile des Ausbildungsprogrammes (VL=Vorlesung, UE=Übung, PS=Proseminar, SE=Seminar, PK = Praktikum)

	Semester-Stunden	ECTS-Cr.	Lehrveranstaltungen
<b>Im Grundstudienprogramm</b>	<b>40 h.</b>	<b>50 Cr</b>	
<i>Grundlagen der Betriebswirtschaft</i> Module GBWL mit bes. Berücks. v. Kultur- u. Medienbetrieben, Grundl. d. Marketing, Veranstaltungsmanagmt.	6 h	7 Cr.	4 VL 2UE
<i>Grundlagen der Kultur- und Gesellschaftspolitik</i>	5 h	6 Cr.	3 VL 2 UE
<i>Grundlagen der Kultur- und Mediensoziologie</i>	5 h	6 Cr.	3 VL 2 PS
<i>Grundl. d. Rechts u. bes. Berücks. v. Kultur u. Medien</i> Module öff. Recht, Steuerrecht, Privatrecht	4 h	5 Cr.	2 VL 1 UE
<i>Grundlagen der Medienkunde und -entwicklung</i> Module Mediengeschichte, Medientechnologie, Mediengestaltung	2 h	3 Cr.	2 VL
<i>Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte</i> Module Kulturgeschichte, Kunstgeschichte	3 h	3 Cr.	2 VL 1 PS
<i>Grundpraktikum Kultur- und Medienmanagement</i> a) Praktikumssupervision u. -bericht (3 h wiss. Unterricht) b) Veranstaltungspraxis, Betriebspraktikum (12 h Praxis)	15 h	20 Cr.	3 UE 12 PK
<b>Im Aufbaustudienprogramm</b>	<b>70 h</b>	<b>80 Cr.</b>	
<i>Allgemeine Kultur- und Medienbetriebsführung</i> Module Organisation, Strategisches Management, Personalmanagement, Unternehmensgründung	7 h	8 Cr.	4 VL 3 SE
<i>Marketing im Kultur u. Medienbereich</i> Module Marketingmanagement, Werbung und PR, Grundlagen der Marktforschung	5 h	6,5 Cr.	3 VL 2 SE
<i>Finanzmanagement f. Kultur- und Medienbetriebe</i> Module Finanzakquisition inkl. Sponsoring, Finanzierungsmanagement, Kostenmanagement/ Controlling	4 h	4,5 Cr.	2,5 VL 1,5 SE
<i>Projektmanagement</i>	5 h	6 Cr.	3 VL 2 UE
<i>Politik und Ökonomie im Kultur- u. Medienbereich</i> Module Kultur- und Medienpolitik, Kultur- und Medienökonomie, Kulturadministration	5 h	5 Cr.	3 VL 2 SE
<i>Kultur-, Kunst- und Mediensoziologie</i> Module allg. Kultur- und Mediensoziologie, Soziologie der Künste, Grundlagen der empirischen Sozialforschung im Kultur- und Medienbereich	6 h	6 Cr.	3 VL 3 SE
<i>Kultur- und Medientheorie</i> Module Kunsttheorie, Medientheorie, Kulturphilosophie	3 h	3 Cr.	2 VL 1 SE
<i>Spezialfragen des Kultur- und Medienrechts</i>	1 h	1 Cr.	1 VL
<i>Spartenspezifische Spezialfragen und Fallstudien</i> Module Theaterbetriebskunde, Musikbetriebskunde, Ausstellungs- und Galeriewesen, Literaturbetriebskunde, Medienbetriebskunde	5 h	6 Cr.	3 VL 2 UE
<i>Kultur- und Medienmanagement international</i> Module internationale Managementfragen, globale Kultur- und Medienentwicklung	4 h	4 Cr.	3 VL 1 SE
<i>Hauptpraktikum Kultur- und Medienmanagement</i> a) Module: Projektwerkstatt (5 h wiss. Unterricht), Markt- u. Publikumsanalysen (2 h wiss. Unterricht) b) Kultur- o. Medienprojekt, Abschlussarbeit (18 h Praxis)	25 h	30 Cr.	5 UE 2 VL 18 PK
<b>Gesamt</b>	<b>110 h</b>	<b>130 Cr.</b>	

## 8. Anerkennung von externen Prüfungen

Die Lehrgangsleitung kann im Sinne der §§ 23 Abs. 3 Z. 2 und 59 UniStG externe Prüfungen und Nachweise anerkannter Einrichtungen des Bildungs- und Berufssystems als Prüfungen über Lehrveranstaltungen und über Fachprüfungsfächer (Pkt. 9.1) anerkennen sofern sie dem Inhalt und Umfang der Anforderungen nach gleichwertig sind. Die Abschlussarbeit aus dem Fach Hauptpraktikum und die abschließende

Gesamtprüfung sind jedoch in jedem Fall zu absolvieren.

Einschlägige Fernstudieneinheiten der Fernuniversität Hagen (BRD) oder gleichwertige Fernstudienangebote können nach Beschluss der Lehrgangsleitung den Besuch wissensvermittelnder Module (Vorlesungen) des Präsenzstudiums nach Maßgabe der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit ersetzen.

## 9. Prüfungsordnung

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges setzt die Absolvierung von Prüfungen voraus. Um zu diesen Abschlussprüfungen antreten zu können, sind die den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Übungen, Proseminare, Seminare) positiv zu absolvieren. Die Prüfer(innen) sind von dem/ der Studiendekan(in) auf Vorschlag der Lehrgangsleitung zu bestellen.

Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen obliegt der Lehrgangsleitung, ebenso deren gesamte organisatorische Abwicklung.

### 9.1. Fachprüfungen

Aus folgenden Pflichtfächern sind Fachprüfungen in folgender Art abzulegen;

- Grundlagen der Betriebswirtschaft: schriftlich (Klausurarbeit) und mündlich.
- Grundlagen der Kultur- und Gesellschaftspolitik, Grundlagen der Kultur- und Mediensoziologie, Grundlagen der Kultur und Kunstgeschichte: nach Wahl des/der Kandidat/in zwei schriftliche (Hausarbeiten) und eine mündliche Prüfung aus den genannten Fächern:
- Grundlagen des Rechts: mündlich.
- Grundlagen der Medienkunde und -gestaltung: mündlich.
- Projektmanagement: schriftlich (Hausarbeit). Die Zulassung zur Fachprüfung Projektmanagement setzt neben der positiven Absolvierung der Übung aus diesem Fach die positive Beurteilung des Grundpraktikums Kultur- und Medienmanagement voraus.
- Kultur- u. Medientheorie: schriftlich (Hausarbeit)
- Hauptpraktikum Kultur- u. Medienmanagement: schriftlich in Form e. Abschlussarbeit,

die das im Rahmen der Projektwerkstatt gewählte individuelle Projekt zu dokumentieren, nach den Kriterien des Projektmanagements zu evaluieren u. hinsichtlich des wissenschaftlichen und berufspraktischen Hintergrunds zu reflektieren hat.

### 9.2. Gesamtprüfung

Aus folgenden Pflichtfächern ist eine Gesamtprüfung am Ende der Ausbildung zu absolvieren: Allgemeine Kultur- und Medienbetriebsführung, Marketing im Kultur- und Medienbereich, Finanzmanagement für Kultur- und Medienbetriebe, Politik und Ökonomie im Kultur- und Medienbereich, Kultur-, Kunst- und Mediensoziologie.

Die Gesamtprüfung aus diesen Fächern besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil ist in Form von schriftlichen Einzelprüfungen wie folgt zu absolvieren:

- Allgemeine Kultur- und Medienbetriebsführung: Klausurarbeit.
- Marketing im Kultur- und Medienbereich: Hausarbeit in Form einer Marketing-Fallstudie.
- Finanzmanagement für Kultur- und Medienbetriebe: Klausurarbeit.
- Politik und Ökonomie im Kultur- und Medienbereich: Hausarbeit.
- Kultur-, Kunst- und Mediensoziologie: Hausarbeit zu einem im Rahmen des Lehrveranstaltungs-Moduls "Grundlagen der empirischen Sozialforschung" gewählten individuellen Forschungsprojekt.

Zulassungsvoraussetzung zum mündlichen Teil dieser Gesamtprüfung ist neben der Absolvierung der diesen Fächern zugeordneten Übungen

gen, Proseminare und Seminare die Absolvierung aller Fachprüfungen (Pkt. 9.1.), die positive Absolvierung der Übungen, Seminare und Proseminare aus den Fächern, die nicht Teil der Abschlussprüfungen sind, sowie der Nachweis der Ablegung der anlässlich der Zulassung zur Ausbildung allfällig festgelegten ergänzenden Fachprüfungen (Pkt. 3).

Der mündliche Teil wird vor einem Senat abgehalten, in dem alle bestellten Fachprüfer unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Lehrgangsleitung iS von § 57 Abs. 5 UniStG über die positive Absolvierung der abschließenden Gesamtprüfung insgesamt und über die Beurteilung in den einzelnen Fächern dieses Teils der Abschlussprüfungen des Lehrganges entscheiden.

## 10. Zeugnisse, Abschluß des Lehrganges

Die Teilnahme am Lehrgang ist durch ein zweisprachiges Abschlusszeugnis in deutscher und gem. § 47 Abs. 5 UniStG auch in englischer Sprache (auf Verlangen und unter Verrechnung allfälliger Übersetzungskosten auch in einer anderen Sprache der Europäischen Union) zu beurkunden, welches durch das zuständige Organ der Johannes Kepler Universität ausgestellt und durch die Lehrgangsleitung mit unterfertigt wird.

Der Erfolg in den Prüfungsfächern der Abschlussprüfung sowie für die Abschlussarbeit wird mit den üblichen Noten einer fünfstufigen Skala festgehalten. Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit ist beim Fach „Hauptpraktikum Kultur- und Medienmanagement“ zusätzlich zu vermerken. Die ECTS-Anrechnungspunkte für

einzelne Fächer sowie für die gesamte Ausbildung ist ebenfalls zu verzeichnen.

Als eine dem Aufbaustudiencharakter, dem Ausbildungsumfang und dem Ausbildungsziel "Kultur- und Medienmanagement" entsprechende Bezeichnung des Abschlusses wird gem. § 26 Abs. 1 UniStG der akademische Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit dem Zusatz "Arts and Media Management" in Klammern festgelegt und die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung durch den Bundesminister beantragt.

Die Lehrgangsleitung ist ferner berechtigt, für erfolgreich absolvierte Teile des Lehrganges eine dem jeweils erreichten Ausbildungsniveau international entsprechende Teilnahmebescheinigung auszustellen.

## 11. Übergangsbestimmungen

### 11.1. Studierende

AbsolventInnen des Universitätslehrganges Kulturmanagement nach früheren Satzungen (in den Fassungen von 1993 und 1995) haben das Recht auf Anerkennung der inhaltlich entsprechenden Ausbildungsteile, auf Erlassung der Teilnahme an allen bereits im Lehrgang absolvierten Semestern bzw. Ausbildungsmodulen, sowie auf Besuch der nach dieser Satzung fehlenden Ausbildungsteile als Ergänzungsmodule iS von Pkt. 3.4 dieser Satzung. Sie können sich den fehlenden Abschlussprüfungen nach den Bestimmungen dieser Satzung (Pkt. 9) unterziehen und damit einen Abschluss gemäß Punkt 10 dieser Satzung erlangen. Die Gebühr für solche ergänzenden Ausbildungsteile wird iS des Punkt 4 dieser Satzung von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

ment und Hochschulkurse für Grundfragen des Kultur- und Medienmanagements sowie Teilnehmende dieses bis 31. 7. 1997 nach § 18 AHStG (Satzung in der Fassung März 1997) als Hochschullehrgang eingerichteten Universitätslehrganges Kultur- und Medienmanagement haben das Recht, zum entsprechenden Folgesemester gemäß dieser Satzung zugelassen zu werden und die Ausbildung gemäß den Punkten 9 und 10 dieser Satzung zu beenden.

Teilnehmende der nach der Satzung von 1995 laufenden Universitätslehrgänge Kulturmanage-



Absolventen und Teilnehmende von Lehrgängen nach früheren Satzungen müssen, um einen allenfalls verordneten akademischen Grad „Master of Advanced Studies“ verliehen zu bekommen, die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 3 dieser Satzung erfüllen.

Teilnehmende der nach AHStG laufenden Universitätslehrgänge, die vor dem 1. 8. 1997 zugelassen wurden, haben überdies das Recht, die Verleihung der alten Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte/r Kulturmanager/in“ zu beantragen.

## **11.2. Lehrgangsleitung und Prüfungskommission**

Die am 31. 7. 1997 amtierende Lehrgangsleitung des Universitätslehrganges Kulturmanagement ist auch die Lehrgangsleitung im Sinne des Pkt. 6.1 dieser Satzung.

Die am 31. 7. 1997 amtierenden Mitglieder der Lehrgangs-Prüfungskommission bilden den Kreis fachlich geeigneter Personen, die für Abschlussprüfungen im Sinne von Punkt 9 dieser Satzung von dem/ der Studiendekan/in heranzuziehen sind.

## **12. Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

Diese Satzung tritt gem. § 25 UniStG auf der Grundlage der bestehenden und genehmigten Kooperationsverträge (Pkt. 1) mit dem ersten Tag des auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Linz folgenden Monats, frühestens jedoch am 1. August 1997, in Kraft.

Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Kollegiums der Sozial- und Wirtschaftswiss. Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz und der Mitwirkung weiterer Organe gemäß § 24 UniStG.

---

Diese Satzung wurde mit Erlaß GZ 68.306/47-I/B/5A/97 vom 10. Oktober 1997 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr gem. § 24 Abs. 3 UniStG nicht untersagt und im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz, Jahrgang 1997, 54. Stück Nr. 317 vom 29. Oktober 1997, verlautbart.

Der akademische Grad „Master of Advanced Studies (Arts and Media Management)“ wurde mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 28. November 1997, BGBl. II Nr. 359/1997, für AbsolventInnen und Absolventen des Lehrganges festgelegt.

## Anhang

### Lehrgangsführung und Prüfungskommission

gemäß Übergangsbestimmungen der Satzung (Punkt 11.2) und seitherigen Beschlüssen der gemäß Satzung zuständigen Organe besitzen derzeit folgende Personen die durch die Satzung festgelegten Befugnisse der Lehrgangsführung (Pkt. 6.1) und zur Abnahme von Prüfungen (Pkte. 9.2, 9.3):

#### **A) Lehrgangsführung, Vorsitz eines Prüfungssenates**

Weidenholzer Josef

Univ.-Prof. Mag. Dr., Studiendekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik (Vorstand), Universität Linz (wissenschaftliche Leitung)

Pöschl Herwig

Direktor ICCM, Salzburg; Gastprofessor an der Hochschule f. Angewandte Kunst und Design, Budapest (organisatorische Leitung)

Sertl Walter

em.o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr., Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Universität Linz (wissenschaftliche Leitung)

#### **B) Weitere Mitglieder der Prüfungskommission (Fachprüfer):**

Andeßner René

Univ.-Ass. Mag. Dr., Institut für Betriebswirtschaftslehre der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Universität Linz

Bauer Michael

Dr., Rechtsanwalt, Liezen

Bruck Peter

PhD, Dr., Leiter Europrix MultiMediaArt, Salzburg Research; Honorarprofessor, Institut für Wirtschaftswissenschaften, Universität Salzburg

Ellrich Lutz

Privatdozent Dr., Institut für Informatik und Gesellschaft, Universität Freiburg, BRD

Harauer Robert

Mag., Geschäftsführer Mediacult - Internationales Forschungsinstitut für Medien, Kommunikation und kulturelle Entwicklung, Wien

Lechenauer Gerhard

Dr., Medienberater, Berlin; Gastprofessor für Medienwissenschaft an der an der TU Berlin

Mörth Ingo

a.Univ.-Prof. Mag. Dr., Institut für Soziologie und Institut für Kulturwirtschaft (Vorstand), Universität Linz

Pernsteiner Helmut

o.Univ.-Prof. Mag. Dr., Institut für betriebliche Finanzwirtschaft (Vorstand), Universität Linz

Reicher Walter

Mag. Dr., Intendant, Joseph Haydn Festspiele, Eisenstadt

Schmidt Burghart

HS-Prof. Dr., Lehrkanzel für Sprache und Ästhetik, HS f. Gestaltung, Offenburg, BRD

Schwaighofer Gerbert

DDr. MBA (INSEAD Fontainebleau), Kaufmännischer Direktor der Salzburger Festspiele

Wintersberger Georg

Dr., Projektleiter IMAS – Institut für Markt- und Sozialanalysen, Linz